

Gütezeichen in der Ausschreibung

Die EU hat die Novelle der Vergaberichtlinie für öffentliche Auftraggeber beschlossen. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt L 94 der Europäischen Union vom 28.03.2014 ist die Richtlinie (RL 2014/24/EU) am 17.04.2014 in Kraft getreten. Danach wird u.a. ausdrücklich bestätigt, dass in Ausschreibungen direkt gefordert werden kann, dass ein Produkt ein Gütezeichen trägt.

Der europäische Gesetzgebungsprozess, der mit dem Entwurf der EU Kommission in 2011 begonnenen hatte, ist durch die Veröffentlichung nunmehr abgeschlossen worden. Die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe muss nunmehr innerhalb von 2 Jahren in nationales Recht umgesetzt werden.

Verankerung von Gütezeichen

Die Bedingungen zum Verweis auf Gütezeichen in Vergabeverfahren sind in Artikel 43 "Gütezeichen" der Richtlinie 2014/24/EU näher beschrieben.

Beabsichtigen öffentliche Auftraggeber den Kauf von Lieferungen oder Leistungen, so können sie in den technischen Spezifikationen, den Zuschlagskriterien oder den Ausführungsbedingungen ein bestimmtes Gütezeichen als Nachweis verlangen, dass die Lieferung oder Leistung den geforderten Merkmalen entsprechen.

Gütezeichen können verlangt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Gütezeichen-Anforderungen betreffen Kriterien, die mit dem Auftragsgegenstand bzw. dem Produkt in Verbindung stehen und für die Bestimmung der Merkmale geeignet sind, die der Auftragsgegenstand sind
- die Gütezeichen-Anforderungen basieren auf objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierenden Kriterien
- die Gütezeichen werden im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens eingeführt, an dem alle relevanten Kreise teilnehmen können
- die Gütezeichen sind für alle Betroffenen zugänglich
- die Anforderungen an die Gütezeichen werden von einem Dritten festgelegt, auf den der Wirtschaftsteilnehmer, der das Gütezeichen beantragt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben kann

Die öffentlichen Auftraggeber, die ein spezifisches Gütezeichen fordern, müssen alle Gütezeichen akzeptieren, die bestätigen, dass Leistungen und Lieferungen gleichwertige Gütezeichen-Anforderungen erfüllen.

RAL-Gütezeichen

Die vorgenannten Anforderungen werden von RAL-Gütezeichen bzw. RAL-Gütesicherungen erfüllt. Die den Gütezeichen zugrundeliegenden Anforderungen werden von RAL in einem Beteiligungsverfahren betroffener Fach- und Verkehrskreise sowie staatlicher Stellen objektiv, transparent und diskriminierungsfrei bestimmt.

Die Bestimmungen berücksichtigen alle Aspekte, die für die Produkte und Leistungen wesentlich sind. Geltende Rechtsbestimmungen sind in den Anforderungen inbegriffen. Der Zugang zu den RAL-Gütesicherungen steht Jedermann zu gleichen Bedingungen offen.

Neutrale Prüfer überwachen regelmäßig die Einhaltung der Anforderungen. RAL-Gütezeichen sind damit besonders zuverlässig und vertrauenswürdig.

RAL-Gütezeichen in der Auftragsvergabe

Grundsätzlich gilt bereits heute, dass in öffentlichen Auftragsvergabeverfahren auf RAL-Gütesicherungen zurückgegriffen werden kann, solange bestimmte rechtliche Regeln eingehalten werden.

Mit Blick auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) befinden sich ausschreibende Stellen auf der sicheren Seite, wenn sie RAL-Gütesicherungen zur Grundlage von öffentlichen Ausschreibungen machen. Das GWB bildet den Rahmen für das Vergaberecht. Danach ist bei einer Ausschreibung „der Zuschlag auf das Angebot zu erteilen, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, ggf. auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkte als Annehmbarstes erscheint“.

Generell legt das GWB für öffentliche Ausschreibungen folgende Verfahrensgrundsätze fest:

- Transparenzgebot
- Gleichbehandlungsgebot bzw. Diskriminierungsverbot
- Leistungsgebot
- Wirtschaftlichkeitsgebot
- Gebot der Berücksichtigung von Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen

Diese Punkte sind bei den RAL-Gütesicherungen ebenfalls angelegt.

RAL-Gütesicherungen sind transparent und dienen als Grundlage der Ausschreibung. Damit erfüllt die ausschreibende Stelle das Transparenzgebot. Die Anforderungen einer RAL-Gütesicherung sind diskriminierungsfrei, weil sie im Konsens mit den Fach- und Verkehrskreisen festgelegt wurden.

RAL-Gütesicherungen erleichtern die Benennung der verlangten Leistungen im Anforderungsprofil (Leistungsgebot), da sie dort umfassend beschrieben sind. Die RAL-Gütesicherungen stellen sicher, dass dabei alle wichtigen Aspekte berücksichtigt werden. Ausländische Wettbewerber werden nicht diskriminiert, da auch diesen der Zugang zur RAL-Gütesicherung und zu den RAL-Gütezeichen offensteht.

RAL-Gütesicherungen werden häufig von kleinen und mittelständischen Unternehmen angewandt, so dass diese auch in Ausschreibungen mit RAL-Gütesicherungen berücksichtigt werden können. Das System der RAL-Gütesicherung regelt die Festlegung der Gütegrundlage, die Organisation der Güteüberwachung sowie die Anwendung der RAL-Gütezeichen. Diese dienen dem Nachweis der Einhaltung der RAL-Gütesicherung.

Die Vergabeverordnung lässt für den Einsatz der RAL-Gütesicherungen in öffentlichen Ausschreibungen großen Spielraum. Auftraggeber können sie sowohl unter als auch oberhalb der Auftrags- beziehungsweise Schwellenwerte der Ausschreibungen nutzen. Die Größenordnung unterscheidet, ob die Ausschreibungen unter nationales Recht fallen, oder ob für sie zusätzlich das europäische Vergaberecht gilt. Der Auftraggeber richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen, die sich aus den Schwellenwerten ergeben.

Technische Spezifikation mit Gütezeichen

Ausschreibungen können an Leistungen und Erzeugnisse bestimmte technische Anforderungen stellen. Auch in diesem Fall können RAL-Gütesicherungen als Kriterium herangezogen werden und Bieter mit dem RAL-Gütezeichen die Einhaltung der technischen Lieferbedingungen nachweisen.

Grund dafür ist, dass die Güte- und Prüfbestimmungen der einzelnen Gütesicherungen die

technischen Spezifikationen detailliert definieren und damit ein eindeutiges Leistungsversprechen beinhalten. Nutzen Auftraggeber RAL-Gütesicherungen für die technische Spezifikation in einer öffentlichen Ausschreibung, müssen sie jedoch auch angeben, dass 'gleichwertige Nachweise' akzeptiert werden. Im Fall eines 'gleichwertigen Nachweises' muss die ausschreibende Stelle dann entscheiden, ob der erbrachte Nachweis dem Gleichwertigkeitskriterium tatsächlich entspricht.

Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit spielen dabei nicht nur die materiellen Anforderungen eine Rolle, denen ein bestimmtes Erzeugnis entsprechen muss, sondern auch Anforderungen der Gütesicherung an die Eigen- und Fremdüberwachung der Hersteller, durch die die materiellen Anforderungen gewährleistet werden.

Fazit

Die Bezugnahme auf RAL-Gütesicherungen in der öffentlichen Auftragsvergabe ist unter Einhaltung der „Spielregeln“ zulässig.

RAL-Gütesicherungen führen zur Rationalisierung von Ausschreibungen, da die Formulierungen eindeutiger und detaillierte Anforderungen in Bezug auf eine gütegesicherte Leistung oder ein Erzeugnis entfallen kann. Jede RAL-Gütesicherung bietet der Ausschreibungsstelle mehr als ein technisches Anforderungsprofil.

Die Gütesicherung umfasst überprüfte Anforderungen an Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit und die Beschreibung von technischen Produkt-/Leistungsanforderungen. Damit erfährt der Bieter, welche Anforderungen er erfüllen muss und nach welchen Kriterien die Vergabestelle seine Eignung prüft.

An der Festlegung der Anforderungen der jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen beteiligt RAL die betroffenen Fach- und Verkehrskreise. Hierdurch fließt auch deren Fachkompetenz in die jeweiligen Regelwerke ein, wovon die Ausschreibungsstelle im Ausschreibungsverfahren profitiert.

Mit der Novelle der europäischen Vergaberichtlinie wird die Verwendung von Gütezeichen in öffentlichen Ausschreibungen (Richtlinie 2014/24/EU) nachdrücklich bestätigt und erhält einen festen Rahmen.

Quelle: H&K aktuell 05/2014, Seite 1-3: Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)